



**An alle
Hochschullehrer der Med. Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Telefon 0931 / 201-55228
Telefax 0931 / 201-55222
Mewis_M@ukw.de

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

auf den nachfolgenden Seiten finden Sie wichtige Unterlagen zur Anmeldung sowie für die Durchführung einer promotionsvorbereitenden Projektarbeit und einer Promotion an der medizinischen Fakultät der Universität Würzburg.

Die promotionsvorbereitende Projektarbeit erfolgt bis zum abgeschlossenen 3. Staatsexamen. Im Anschluss daran erfolgt die Einschreibung zum Promotionsstudium und gleichzeitig die Annahme als Doktorand/in durch die Fakultät. Bitte beachten Sie, dass bis zum Staatsexamen noch kein Dissertationsthema vergeben wird, sondern ein Thema für eine promotionsvorbereitende Projektarbeit auf einem bestimmten Gebiet.

Für die Anmeldung der promotionsvorbereitenden Projektarbeit sowie der Promotion sind gemäß der geänderten Promotionsordnung vom 4. April 2017 ab sofort für alle neu angemeldeten promotionsvorbereitenden Projektarbeiten sowie Promotionen folgende Unterlagen erforderlich:

A Meldebogen für Studierende der Medizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Julius- Maximilians-Universität Würzburg, die ein promotionsvorbereitendes Projekt oder eine Promotion durchführen

Die Abgabe dieses Meldebogens ist zwingend erforderlich.

B Betreuungs-Vereinbarung zur Durchführung eines promotionsvorbereitenden Projekts

Bitte beide Teile von allen Parteien unterzeichnet im Promotionsbüro abgeben. Je eine Kopie verbleibt beim Sekretariat, dem Komitee und bei der / dem Studierenden.

C Betreuungsvereinbarung für das Qualifizierungsvorhaben – Promotion

Nach dem Abschluss des Medizinstudiums/Zahnmedizinstudiums ist die Betreuungsvereinbarung für das Qualifikationsvorhaben – Promotion auszufüllen und im Dekanat abzugeben. Das Thema des Qualifizierungsvorhabens – Promotion wird nun genau definiert und das Betreuungskomitee wird benannt. Liegt bereits eine „Betreuungs-Vereinbarung zur Durchführung eines promotionsvorbereitenden Projekts“ vor, wird der Übergang zur Annahme als Doktorand/in auf der letzten Seite der Betreuungsvereinbarung dokumentiert.

Für Korrekturvorschläge und für Anregungen zur Verbesserung ist ihnen die Promotionskommission jederzeit dankbar.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr

Prof. Dr. Peter U. Heuschmann
P R O D E K A N

A Meldebogen

für Studierende der Medizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, die ein promotionsvorbereitendes Projekt oder eine Promotion durchführen.

1. Angaben zur/zum Studierenden

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Nachname:	
Vorname:	
Matrikelnummer:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl:	
Wohnort:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Telefonnummer/Mobilnummer:	
Mailadresse:	
Unterschrift der/des Studierenden	

B **Betreuungsvereinbarung**

zur Durchführung einer promotionsvorbereitenden Projektarbeit gemäß Promotionsordnung § 4

Name der/ des Qualifikantin/ Qualifikanten	Datum/ Unterschrift
Mitglied 1 des Betreuungskomitees (in der Regel Erstbetreuer/Erstbetreuerin)	Datum/ Unterschrift
Mitglied 2 des Betreuungskomitees	Datum/ Unterschrift
Mitglied 3 des Betreuungskomitees	Datum/ Unterschrift

Erklärung zu „Betreuungskomitee“, Auszug aus der Promotionsordnung:

§ 4 , Abs. 2: „Promotionsvorhaben an der Medizinischen Fakultät werden von einem Promotionskomitee betreut, dem in der Regel 3 Personen nach §3 Abs. 6 angehören. Eines der Mitglieder soll der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin der Arbeit sein.“ § 6, Abs. 3: „... Gutachter/ Gutachterinnen und Prüfer/ Prüferinnen können alle nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigten Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg sein, Soweit die Dissertation in einem nennenswerten Umfang ein Fachgebiet einer anderen Fakultät der Universität Würzburg berührt, können zu Gutachter/ Gutachterinnen und Prüfer/ Prüferinnen alle nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigten Mitglieder dieser Fakultät bestellt werden.“

Weitere Vorgaben: Mindestens 1 Mitglied muss Professorin oder Professor an der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg sein. Mindestens ein Mitglied muss hauptberufliches Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg sein. Mindestens 1 Mitglied muss ein thematisch oder methodisch verwandtes Fachgebiet zur Projektarbeit haben. Die Mitglieder des Betreuungskomitees sollten nicht alle derselben Einrichtung angehören. Als Mitglied 2 oder 3 können auch promovierte Arbeitsgruppenleiter an Einrichtungen der Universität Würzburg benannt werden, die noch nicht habilitiert sind aber Ihre wissenschaftliche Befähigung durch die Einwerbung kompetitiver Drittmittel nachgewiesen haben. Es kann auch ein auswärtiger Hochschullehrer/ eine auswärtige Hochschullehrerin als Mitglied des Betreuungskomitees zugelassen werden.

Genehmigung des Betreuungskomitees durch den Dekan

Datum und Unterschrift des Dekans

Gebiet der Projektarbeit:

Kurzbeschreibung der Projektarbeit:

Beginn der Projektarbeit (Datum):

Voraussichtlicher Termin des 3. Abschnitts der Ärztl. Prüfung (Mündliches Staatsexamen M3):

Für diese Arbeit ist ein Ethikvotum erforderlich:

Ja, Antragsnummer und Bestätigung: AZ- _____

Nein.

(zur Notwendigkeit eines Ethikvotums siehe Leitfaden; falls zu dem Zeitpunkt der Abgabe des Meldebogens noch kein Ethikvotum vorliegt, ist die Antragsnummer umgehend nachzutragen)

Für diese Arbeit ist eine Berechtigung zur Durchführung von Tierversuchen erforderlich:

Ja, Antragsnummer und Bestätigung: AZ- _____

Nein.

(zur Notwendigkeit eines Tierversuchsantrages siehe Leitfaden; falls zu dem Zeitpunkt der Abgabe des Meldebogens noch kein Tierversuchsantrag vorliegt, ist die Antragsnummer umgehend nachzutragen)

Qualifizierungsmaßnahmen:

Durchführende Klinik/durchführendes Institut:

Stempel und Unterschrift des Direktors/der Direktorin oder Unterschrift des Institutsleiters/der Institutsleiterin

Aufgaben und Pflichten

- Folgende Punkte sind eine Mindestanforderung an Betreuung, die durch weitere Ordnungen wie z.B. Promotionsordnungen ergänzt werden kann.
 - a) zu **qualifizierende Person**: die zu qualifizierende Person führt ihr Arbeits- und Forschungsprogramm im mit den Betreuer(n) abgesprochenen Rahmen durch. Sie unterliegt ggf. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder externer Förderung entsprechenden Weisungen bzw. Vorgaben der Mittelgeber. Sie ist zu regelmäßigen Berichten über den Fortschritt der Arbeit und zu den vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet. Dazu gehört auch die Mitteilung von Hindernissen und Verzögerungen.
 - b) **(Erst-)Betreuer(in)**: der/ die Erstbetreuer(in) bietet mindesten einmal im Jahr die Gelegenheit, die Fortschrittsberichte mit der zu qualifizierenden Person zu beraten. Der/die Erstbetreuer(in) verpflichtet sich, die vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen aktiv zu fördern. Die ggf. vorhandenen Co-Betreuer verpflichten sich zur Mitwirkung bei der Betreuung im Rahmen der geltenden Ordnungen. Alle Betreuenden sind angehalten, die wissenschaftliche Selbstständigkeit der zu Qualifizierenden und die Einbindung in wissenschaftliche Netzwerke so weit als möglich zu fördern und die erforderlichen Bedingungen zu sichern.

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- Alle Beteiligten verpflichten sich auf die Einhaltung der Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis, entsprechend der geltenden Satzungen der Universität Würzburg und ggf. ergänzende Regeln anderer am Projekt beteiligter Einrichtungen, Mittelgeber und Publikationsorgane.

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- Die familiären Situationen der Qualifikanten, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, wird bei der Betreuung berücksichtigt. werdende Mütter und Väter sollen rechtzeitig mit den betreuenden Personen klären, wie sich Familie und Qualifikation vereinbaren lassen. Zu diesem Gespräch kann neben der zuständigen Frauenbeauftragten eine Vertrauensperson der sich qualifizierenden Person und/oder der Betreuer/die Betreuerin hinzugezogen werden.

Konfliktfall

- Bei Konflikten zwischen den Beteiligten gilt zunächst die gegenseitige Verpflichtung, diese Konflikte intern zu lösen. Jede Einrichtung der Universität und die Universität als Ganze hat Regelungen zur Anrufung einer Ombuds - Person, über die alle Beteiligten informiert sind.
- Das Betreuungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeitig vorzeitig aufgelöst werden. Jede beteiligte Person kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund einseitig kündigen. Der wichtige Grund kann sich aus einer schwerwiegenden Verletzung dieser Betreuungsvereinbarung ergeben. Der Kündigung aus wichtigem Grund sollte in Ombuds - Gespräch vorausgehen.

Ausfertigung und Inkrafttreten

- Ausfertigung und Inkrafttreten – Diese Betreuungsvereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung für den Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin und den/die Qualifikanten/Qualifikantin erstellt. Sie tritt bei Annahme des Qualifikationsvorhabens in Kraft.

Weitere Erklärungen:

Der/die Studierende erklärt:

- Ich kenne die Haus- und Bibliotheksordnung und werde mich daranhalten
- Ich kenne die Datenschutzvorschriften und habe die „Hinweise Umgang mit Krankenakten“ erhalten. Außerdem habe ich an der Vorlesung zur Einführung in den Datenschutz teilgenommen oder werde dies zum nächstmöglichen Termin nachholen.
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen werde ich die Gefahrstoffverordnung beachten.
- Bei gentechnischen Arbeiten und Arbeiten mit Infektionserregern werde ich die gesetzlichen Vorschriften und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen beachten.
- Beim Umgang mit ionisierenden Strahlen werde ich die Strahlenschutzverordnung beachten
- Über meine experimentellen Arbeiten werde ich ein Protokollbuch führen, das alle Versuchsanordnungen und Versuchsdaten enthält.
- Vor dem Hintergrund, dass medizinische Forschung im Rahmen der Versorgung von Patienten stattfindet, und/oder sicherheitsrechtliche Vorgaben beachtet werden müssen, verpflichte ich mich dazu, meiner Betreuerin/meinem Betreuer, gegebenenfalls auch der Laborleiterin/dem Laborleiter, Einsicht in die erarbeiteten Daten zu gewähren. Auch nach Abschluss der Arbeiten müssen die Laborprotokolle dem Labor zur Verfügung stehen. Das Protokollbuch muss nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften im Labor verbleiben.
- Ich verpflichte mich dazu, bei der Erhebung und Auswertungen von klinischen Daten und der Dokumentation der durchgeführten Analysen meiner Betreuerin/meinem Betreuer Einsicht in die erarbeiteten Daten zu gewähren. Dem Betreuer/der Betreuerin wird nach Abschluss der Projektarbeit eine Kopie des Originaldatensatzes sowie der durchgeführten Analysen übergeben. Die durch Einsichtnahme gewonnenen Daten werden von den Einsichtnehmenden vertraulich behandelt und alle Vorschriften des Datenschutzes werden eingehalten.
- Ich werde der Betreuerin/dem Betreuer die mir anvertraute Projektarbeit in schriftlicher Form bis zum oben angegebenen Staatsexamen zur Durchsicht und Korrektur übergeben. Nach Erhalt des Themas für ein Qualifizierungsvorhaben werde ich eine Dissertation verfassen und diese mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers im Dekanat der Medizinischen Fakultät einreichen.

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich:

- Der/dem Durchführenden der Projektarbeit mit Ratschlägen behilflich zu sein
- Einen zügigen Fortgang der Arbeit zu ermöglichen
- Den Arbeitsplatz einschließlich der erforderlichen Geräte und Sachmittel in Abstimmung mit der Klinik/Institutsleitung zur Verfügung zu stellen

Hinweise zum Umgang mit potentiell infektiösen Patientenmaterial:

- Sofern die/der Studierenden mit Patienten des Klinikums oder potentiell infektiösen Patientenmaterial in Kontakt treten muss, soll eine betriebsärztliche Untersuchung, ggf. verbunden mit den empfohlenen Schutzimpfungen, vor Aufnahme der Arbeiten vereinbart werden.
- Die/der Studierende verpflichtet sich durch ihre/seine Unterschrift, diese Untersuchung bei der Betriebsärztlichen Stelle der Universität Würzburg zu vereinbaren. Die Kosten für dieses Verfahren trägt die Universität.

Hinweise zum Umgang mit Patientendaten:

- Mit der Übernahme einer promotionsvorbereitenden Projektarbeit an der Klinik/dem Institut, bei dem Patientendaten erhoben oder ausgewertet werden, sind besondere Verpflichtungen verbunden. Hierzu gehören im Besonderen die Beachtung der Ärztlichen Schweigepflicht und damit auch die Vertraulichkeit aller Patientenbezogenen Unterlagen.
- Wenn mit der Projektarbeit Einsicht in Patientenunterlagen der Klinik/des Institutes verbunden ist, muss dies schriftlich durch die Leiterin/den Leiter der Klinik/des Institutes (oder seiner Vertreterin/seinem Vertreter) genehmigt werden.
- Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes sind personenbezogene Daten zu

anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.

- Unabhängig davon bedürfen jegliche Aufzeichnungen aus den Krankenakten - gleich ob sie digital oder in Papierform geführt werden - der strikten Anonymisierung, wenn mit diesen Aufzeichnungen außerhalb der Klinik/des Institutes gearbeitet werden muss.
- In keinem Fall dürfen die Krankenakten aus der Klinik/dem Institut entfernt werden. Das gleiche gilt auch für Fotokopien aus den Papierkrankenakten sowie Ausdrücke aus digitalen Patientenakten und schließt auch Fotos mit Smartphones etc. ein.
- Ich bin über diese Anweisungen unterrichtet worden und verpflichte mich, dies strikt einzuhalten. Ich bin mir bewusst, dass ich im Falle der Nichtbeachtung für die unter Umständen eintretenden Folgen verantwortlich und haftbar bin.

Hinweise zu rechtlichen Vorschriften

- Ein Ethikvotum für eine promotionsvorbereitende Projektarbeit ist in der Regel erforderlich, wenn Sie eine Studie mit Patienten oder Probanden (und somit personen-beziehbaren Daten) oder wenn Sie Untersuchungen an humanen Biomaterialien mit Patienten-/Probandenbezug (und zugehörigen personen-beziehbaren Daten) durchführen. Das Aktenzeichen der Ethikkommission des Vorhabens/Votums ist im Methodenteil der Promotionsarbeit zu referenzieren.
- Ein Ethikvotum ist nicht erforderlich, wenn Sie retrospektiv klinische Daten (Aktenstudium im Behandlungskontext, Qualitätskontrolle innerhalb der behandelnden Einrichtung) auswerten und diese nur in anonymisierter Form (also ohne Bezug zu personen-beziehbaren Daten) darstellen. Nähere Information finden sich unter <http://www.ethik-kommission.medizin.uni-wuerzburg.de>.
- Ein Ethikvotum „ohne ethische oder rechtliche Bedenken/Einwände“ muss vor Beginn der entsprechenden Untersuchungen vorliegen und durch den Betreuer der Arbeit/des Vorhabens eingeholt werden. Sprechen Sie deshalb mit Ihrer/m Betreuer/in.
- Bei experimentellen Arbeiten mit Tieren ist in der Regel eine Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen erforderlich. Die Genehmigung muss vor Beginn der entsprechenden Arbeiten vorliegen. Sprechen Sie deshalb mit Ihrer/m Betreuer/in

Betreuungsvereinbarung

für das Qualifikationsvorhaben Promotion gemäß Promotionsordnung § 4

Bitte füllen Sie diesen Abschnitt des Formulars nach dem abgeschlossenen Staatsexamen aus und geben dieses mit der Kopie der Betreuungsvereinbarung für ein promotionsbezogenes Projekt und einer Kopie des Examenszeugnisses im Dekanat ab! Mit der Unterzeichnung dieser Betreuungsvereinbarung erkennen die unten aufgeführten, am Qualifizierungsvorhaben beteiligten Personen an, dass die Inhalte der bereits abgeschlossenen „Betreuungs-Vereinbarung zur Durchführung eines promotionsvorbereitenden Projekts“ vom _____ (Datum) weiterhin gültig sind.

Name der/ des Qualifikantin/ Qualifikanten

Datum/ Unterschrift

Mitglied 1 des Betreuungskomitees
(in der Regel Erstbetreuer/Erstbetreuerin)

Datum/ Unterschrift

Mitglied 2 des Betreuungskomitees

Datum/ Unterschrift

Mitglied 3 des Betreuungskomitees

Datum/ Unterschrift

Genehmigung des Betreuungskomitees durch den Dekan

Datum und Unterschrift des Dekans

In dem einvernehmlichen Bewusstsein, dass das Qualifikationsvorhaben einen wesentlichen Teil der Arbeitszeit des Qualifikanten einzunehmen hat, schließen beide Seiten folgende Betreuungsvereinbarung, die im Laufe des Qualifikationsvorhabens den Verhältnissen entsprechend fortgeschrieben werden kann:

Thema der Arbeit:

Beginn der Promotion (Datum):

Finanzierung:

Das Qualifikationsvorhaben wird wie folgt finanziert:

- privat
- über ein Stipendium
- aus einer Stelle
- aus Projektmitteln
- sonstige Finanzierung:

C **Betreuungsvereinbarung**

für das Qualifikationsvorhaben Promotion

Name der/ des Qualifikantin/ Qualifikanten	Datum/ Unterschrift
Mitglied 1 des Betreuungskomitees (in der Regel Erstbetreuer/Erstbetreuerin)	Datum/ Unterschrift
Mitglied 2 des Betreuungskomitees	Datum/ Unterschrift
Mitglied 3 des Betreuungskomitees	Datum/ Unterschrift

Genehmigung des Betreuungskomitees durch den Dekan
Datum und Unterschrift des Dekans

In dem einvernehmlichen Bewusstsein, dass das Qualifikationsvorhaben einen wesentlichen Teil der Arbeitszeit des Qualifikanten einzunehmen hat, schließen beide Seiten folgende Betreuungvereinbarung, die im Laufe des Qualifikationsvorhabens den Verhältnissen entsprechend fortgeschrieben werden kann:

Thema der Arbeit:

Kurzbeschreibung:

Beginn der Promotion (Datum):

Für diese Arbeit ist ein Ethikvotum erforderlich:

Ja, Antragsnummer und Bestätigung: AZ- _____

Nein.

(zur Notwendigkeit eines Ethikvotums siehe Leitfaden; falls zu dem Zeitpunkt der Abgabe des Meldebogens noch kein Ethikvotum vorliegt, ist die Antragsnummer umgehend nachzutragen)

Für diese Arbeit ist eine Berechtigung zur Durchführung von Tierversuchen erforderlich:

Ja, Antragsnummer und Bestätigung: AZ- _____

Nein.

(zur Notwendigkeit eines Tierversuchsantrages siehe Leitfaden; falls zu dem Zeitpunkt der Abgabe des Meldebogens noch kein Tierversuchsantrag vorliegt, ist die Antragsnummer umgehend nachzutragen)

Qualifizierungsmaßnahmen:

Finanzierung:

Das Qualifikationsvorhaben wird wie folgt finanziert:

- privat**
- über ein Stipendium**
- aus einer Stelle**
- aus Projektmitteln**
- sonstige Finanzierung:**

Durchführende Klinik/durchführendes Institut:

Stempel und Unterschrift des Direktors/der Direktorin oder Unterschrift des Institutsleiters/der Institutsleiterin

Aufgaben und Pflichten

- Folgende Punkte sind eine Mindestanforderung an Betreuung, die durch weitere Ordnungen wie z.B. Promotionsordnungen ergänzt werden kann.
 - a) **zu qualifizierende Person:** die zu qualifizierende Person führt ihr Arbeits- und Forschungsprogramm im mit den Betreuer(n) abgesprochenen Rahmen durch. Sie unterliegt ggf. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder externer Förderung entsprechenden Weisungen bzw. Vorgaben der Mittelgeber. Sie ist zu regelmäßigen Berichten über den Fortschritt der Arbeit und zu den vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet. Dazu gehört auch die Mitteilung von Hindernissen und Verzögerungen.
 - b) **(Erst-)Betreuer(in):** der/ die Erstbetreuer(in) bietet mindesten einmal im Jahr die Gelegenheit, die Fortschrittsberichte mit der zu qualifizierenden Person zu beraten. Der/die Erstbetreuer(in) verpflichtet sich, die vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen aktiv zu fördern. Die ggf. vorhandenen Co-Betreuer verpflichten sich zur Mitwirkung bei der Betreuung im Rahmen der geltenden Ordnungen. Alle Betreuenden sind angehalten, die wissenschaftliche Selbstständigkeit der zu Qualifizierenden und die Einbindung in wissenschaftliche Netzwerke so weit als möglich zu fördern und die erforderlichen Bedingungen zu sichern.

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- Alle Beteiligten verpflichten sich auf die Einhaltung der Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis, entsprechend der geltenden Satzungen der Universität Würzburg und ggf. ergänzende Regeln anderer am Projekt beteiligter Einrichtungen, Mittelgeber und Publikationsorgane.

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- Die familiären Situationen der Qualifikanten, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, wird bei der Betreuung berücksichtigt. werdende Mütter und Väter sollen rechtzeitig mit den betreuenden Personen klären, wie sich Familie und Qualifikation vereinbaren lassen. Zu diesem Gespräch kann neben der zuständigen Frauenbeauftragten eine Vertrauensperson der sich qualifizierenden Person und/oder der Betreuer/die Betreuerin hinzugezogen werden.

Konfliktfall

- Bei Konflikten zwischen den Beteiligten gilt zunächst die gegenseitige Verpflichtung, diese Konflikte intern zu lösen. Jede Einrichtung der Universität und die Universität als Ganze hat Regelungen zur Anrufung einer Ombuds - Person, über die alle Beteiligten informiert sind.
- Das Betreuungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeitig vorzeitig aufgelöst werden. Jede beteiligte Person kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund einseitig kündigen. Der wichtige Grund kann sich aus einer schwerwiegenden Verletzung dieser Betreuungsvereinbarung ergeben. Der Kündigung aus wichtigem Grund sollte in Ombuds - Gespräch vorausgehen.

Ausfertigung und Inkrafttreten

- Ausfertigung und Inkrafttreten – Diese Betreuungsvereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung für den Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin und den/die Qualifikanten/Qualifikantin erstellt. Sie tritt bei Annahme des Qualifikationsvorhabens in Kraft.

Weitere Erklärungen:

Der/die Studierende erklärt:

- Ich kenne die Haus- und Bibliotheksordnung und werde mich daranhalten
- Ich kenne die Datenschutzvorschriften und habe die „Hinweise Umgang mit Krankenakten“ erhalten. Außerdem habe ich an der Vorlesung zur Einführung in den Datenschutz teilgenommen oder werde dies zum nächstmöglichen Termin nachholen.
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen werde ich die Gefahrstoffverordnung beachten.
- Bei gentechnischen Arbeiten und Arbeiten mit Infektionserregern werde ich die gesetzlichen Vorschriften und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen beachten.
- Beim Umgang mit ionisierenden Strahlen werde ich die Strahlenschutzverordnung beachten
- Über meine experimentellen Arbeiten werde ich ein Protokollbuch führen, das alle Versuchsanordnungen und Versuchsdaten enthält.
- Vor dem Hintergrund, dass medizinische Forschung im Rahmen der Versorgung von Patienten stattfindet, und/oder sicherheitsrechtliche Vorgaben beachtet werden müssen, verpflichte ich mich dazu, meiner Betreuerin/meinem Betreuer, gegebenenfalls auch der Laborleiterin/dem Laborleiter, Einsicht in die erarbeiteten Daten zu gewähren. Auch nach Abschluss der Arbeiten müssen die Laborprotokolle dem Labor zur Verfügung stehen. Das Protokollbuch muss nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften im Labor verbleiben.
- Ich verpflichte mich dazu, bei der Erhebung und Auswertungen von klinischen Daten und der Dokumentation der durchgeführten Analysen meiner Betreuerin/meinem Betreuer Einsicht in die erarbeiteten Daten zu gewähren. Dem Betreuer/der Betreuerin wird nach Abschluss der Projektarbeit eine Kopie des Originaldatensatzes sowie der durchgeführten Analysen übergeben. Die durch Einsichtnahme gewonnenen Daten werden von den Einsichtnehmenden vertraulich behandelt und alle Vorschriften des Datenschutzes werden eingehalten.
- Ich werde der Betreuerin/dem Betreuer die mir anvertraute Projektarbeit in schriftlicher Form bis zum oben angegebenen Staatsexamen zur Durchsicht und Korrektur übergeben. Nach Erhalt des Themas für ein Qualifizierungsvorhaben werde ich eine Dissertation verfassen und diese mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers im Dekanat der Medizinischen Fakultät einreichen.

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich:

- Der/dem Durchführenden der Projektarbeit mit Ratschlägen behilflich zu sein
- Einen zügigen Fortgang der Arbeit zu ermöglichen
- Den Arbeitsplatz einschließlich der erforderlichen Geräte und Sachmittel in Abstimmung mit der Klinik/Institutsleitung zur Verfügung zu stellen

Hinweise zum Umgang mit potentiell infektiösen Patientenmaterial:

- Sofern die/der Studierenden mit Patienten des Klinikums oder potentiell infektiösen Patientenmaterial in Kontakt treten muss, soll eine betriebsärztliche Untersuchung, ggf. verbunden mit den empfohlenen Schutzimpfungen, vor Aufnahme der Arbeiten vereinbart werden.
- Die/der Studierende verpflichtet sich durch ihre/seine Unterschrift, diese Untersuchung bei der Betriebsärztlichen Stelle der Universität Würzburg zu vereinbaren. Die Kosten für dieses Verfahren trägt die Universität.

Hinweise zum Umgang mit Patientendaten:

- Mit der Übernahme einer Promotionsarbeit an der Klinik/dem Institut, bei dem Patientendaten erhoben oder ausgewertet werden, sind besondere Verpflichtungen verbunden. Hierzu gehören im Besonderen die Beachtung der Ärztlichen Schweigepflicht und damit auch die Vertraulichkeit aller Patientenbezogenen Unterlagen.
- Wenn mit der Promotionsarbeit Einsicht in Patientenunterlagen der Klinik/des Institutes verbunden ist, muss dies schriftlich durch die Leiterin/den Leiter der Klinik/des Institutes (oder seiner Vertreterin/seinem Vertreter) genehmigt werden.
- Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes sind personenbezogene Daten zu

anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.

- Unabhängig davon bedürfen jegliche Aufzeichnungen aus den Krankenakten - gleich ob sie digital oder in Papierform geführt werden - der strikten Anonymisierung, wenn mit diesen Aufzeichnungen außerhalb der Klinik/des Institutes gearbeitet werden muss.
- In keinem Fall dürfen die Krankenakten aus der Klinik/dem Institut entfernt werden. Das gleiche gilt auch für Fotokopien aus den Papierkrankenakten sowie Ausdrücke aus digitalen Patientenakten und schließt auch Fotos mit Smartphones etc. ein.
- Ich bin über diese Anweisungen unterrichtet worden und verpflichte mich, dies strikt einzuhalten. Ich bin mir bewusst, dass ich im Falle der Nichtbeachtung für die unter Umständen eintretenden Folgen verantwortlich und haftbar bin.

Hinweise zu rechtlichen Vorschriften

- Ein Ethikvotum für eine Promotionsarbeit ist in der Regel erforderlich, wenn Sie eine Studie mit Patienten oder Probanden (und somit personen-beziehbaren Daten) oder wenn Sie Untersuchungen an humanen Biomaterialien mit Patienten-/Probandenbezug (und zugehörigen personen-beziehbaren Daten) durchführen. Das Aktenzeichen der Ethikkommission des Vorhabens/Votums ist im Methodenteil der Promotionsarbeit zu referenzieren.
- Ein Ethikvotum ist nicht erforderlich, wenn Sie retrospektiv klinische Daten (Aktenstudium im Behandlungskontext, Qualitätskontrolle innerhalb der behandelnden Einrichtung) auswerten und diese nur in anonymisierter Form (also ohne Bezug zu personen-beziehbaren Daten) darstellen. Nähere Information finden sich unter <http://www.ethik-kommission.medizin.uni-wuerzburg.de>.
- Ein Ethikvotum „ohne ethische oder rechtliche Bedenken/Einwände“ muss vor Beginn der entsprechenden Untersuchungen vorliegen und durch den Betreuer der Arbeit/des Vorhabens eingeholt werden. Sprechen Sie deshalb mit Ihrer/m Betreuer/in.
- Bei experimentellen Arbeiten mit Tieren ist in der Regel eine Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen erforderlich. Die Genehmigung muss vor Beginn der entsprechenden Arbeiten vorliegen. Sprechen Sie deshalb mit Ihrer/m Betreuer/in